

Grundsätze zum Management von Interessenkonflikten bei der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH

1. Einführung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) bzw. Alternativer Investment Fund Manager (AIFM) sind wir (Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH) verpflichtet unsere Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen.

Unser Handeln hat im besten Interesse der von uns verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung sind von uns gemäß Artikel 30 ff. AIFM-VO sowie § 27 KAGB angemessene Maßnahmen zu treffen.

2. Zwischen wem können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte können auftreten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen [Alternativer Investment Fonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren OGAW)] zwischen:

- Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen

oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,

- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft, -zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- den Beauftragten, Unterbeauftragten, Gegenparteien, Verwahrstelle oder externen Bewertern und dem Investmentvermögen sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihren Anlegern.

3. Wobei können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte können bei folgenden Geschäftstätigkeiten auftreten:

- a) Finanzportfolioverwaltung
- b) Anlageberatung
- c) Verwahrung und Verwaltung
- d) Vertrieb von eigenen oder fremden Investmentvermögen
- e) Auslagerung
- f) Rücknahme von Anlagen
- g) Ausübung von Stimmrechten
- h) Angehörigkeit zur Lazard Gruppe

3a) Interessenkonflikte bei der Finanzportfolioverwaltung

Bei der Finanzportfolioverwaltung handelt es sich um die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

Hierbei können vielfältige Interessenkonflikte entstehen, da alle Anleger sowie deren Vermögensgegenstände gleichbehandelt werden müssen. Dabei gilt es u.a. zu beachten, dass Anlegern keine Nachteile gegenüber anderen Anlegern bei der Ausführung von Handels-



geschäften entstehen, dass die Belange der Mitarbeiter bei eigenen Wertpapiertransaktionen zu keinerlei Nachteilen für die Anleger führen.

3b) Interessenkonflikte bei der Anlageberatung

Bei der Anlageberatung handelt es sich um die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Hierbei können vielfältige Interessenkonflikte entstehen, da alle Anleger sowie deren Vermögensgegenstände gleichbehandelt werden müssen. Dabei gilt es u.a. zu beachten, dass Anleger keine Nachteile gegenüber anderen Anlegern bei der Ausführung bzw. der Beratung Ausführung von Handelsgeschäften entstehen, dass die Belange der Mitarbeiter bei eigenen Wertpapiertransaktionen zu keinerlei Nachteilen für die Anleger führen.

3c) Interessenkonflikte bei der Verwahrung und Verwaltung

Für Verwahrstellen eines Investmentvermögens haben die Anforderungen an die Vermeidung von Interessenkonflikten besondere Relevanz, z.B. wenn die Verwahrstelle auch die Bewertung von Vermögensgegenständen des AIF/OGAW übernimmt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder dem Investmentvermögen und/oder seinen Anlegern darf:

- eine Kapitalverwaltungsgesellschaft daher nicht die Aufgabe einer Verwahrstelle wahrnehmen;
- ein Prime Broker, der als Geschäftspartner eines AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahr-

nehmen, außer bei Einhaltung bestimmter Bedingungen.

3d) Interessenkonflikte bei dem Vertrieb von eigenen oder fremden Investmentvermögen

Bei dem Vertrieb von Investment-anteilen können Interessenkonflikte insbesondere bei der Gewährung und/oder dem Erhalt von Provisionen und der leistungsabhängigen Vergütung von Mitarbeitern auftreten. Außerdem können Interessenkonflikte bei der Gewährung von Rabatten auftreten, die einzelnen Anlegern gewährt werden.

3e) Interessenkonflikte bei Auslagerung
Bei der Auslagerung von Aufgaben z.B. an
externe Bewerter, Verwahrstelle, andere
externe Dienstleister z.B. Prime Broker
oder der Auslagerung von Back Office
Funktionen können ebenfalls Interessenkonflikte entstehen, wenn das Interesse
am Ergebnis der erbrachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten oder eines für
den AIF oder einen Kunden getätigten
Geschäfts, sich nicht mit dem Interesse
des AIF an diesem Ergebnis deckt.

3f) Interessenkonflikte bei Rücknahme von Anlagen

Interessenkonflikte können in diesem Zusammenhang konkret wie folgt entstehen:

- zwischen den Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern, die ihre Anlagen aufrechterhalten wollen
- der Zielsetzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft in illiquide Vermögenswerte zu investieren gegenüber den konkurrierenden Rücknahmegrundsätzen des Investmentvermögens.

Im Hinblick auf Anteilsscheinrückgaben ist zu beachten, dass keine Nachteile für die Kunden entstehen, die weiterhin Anteile am Fonds behalten (bei Spezialfonds ist dies ggf. vertraglich zu regeln).



3g) Interessenkonflikt bei Ausübung von Stimmrechten

Bei der Ausübung von Stimmrechten in den Portfolios der verwalteten Investmentvermögen können Interessenkonflikte entstehen, wenn diese nicht ausschließlich zum Nutzen des betreffenden AIF und seiner Anleger erfolgt.

Neben den aufgeführten Tätigkeiten können darüber hinaus Interessenkonflikte durch Insiderinformationen entstehen.

Insiderinformationen sind Informationen, die einzelnen oder mehreren Mitarbeitern unseres Hauses vorliegen und kursbeeinflussend sein können, aber nicht öffentlich bekannt sind.

Insiderinformationen können ebenfalls zur Benachteiligung oder Bevorzugung von einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen führen. Solche Informationen dürfen weder für Unternehmenszwecke verwendet werden.

Ebenfalls dürfen diese Informationen weder zur Durchführung von bzw. Beratung für Finanztransaktionen für Anleger noch durch Mitarbeiter verwendet werden.

3h) Interessenkonflikte durch die Angehörigkeit zur Lazard - Gruppe Außerdem können Interessenkonflikte durch die Zugehörigkeit von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH zur Lazard-Gruppe entstehen.

LAM D hat Teile des Portfoliomanagements an die Konzernmutter Lazard Asset Management LLC und an die Konzerntochter Lazard Asset Management Ltd, aufgrund der besonderen Fachkenntnissen im Bereich bestimmter Märkten und mit bestimmten Anlagen, ausgelagert.

Die Frage, ob die Übertragung von Funktionen im Konflikt mit den Interessen des AIFM oder der Anleger des AIF steht bemisst sich u.a. an dem Umfang, in dem der Beauftragte den AIFM kontrolliert oder sein Handeln beeinflussen kann und der Wahrscheinlichkeit einen Nachteil für einen AIF für seine Vorteile auszunutzen.

Die in diesen Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgeführte Auflistung der Tätigkeiten und Beispiele bei denen Interessenkonflikte auftreten können ist nicht abschließend. Neue Interessenkonflikte werden regelmäßig eruiert und in dieser Policy und im Konfliktregister ergänzt.

4. Was haben wir getan, um Interessenkonflikte zu verhindern?

Für den Umgang mit Interessenkonflikten wir wirksame Grundsätze festgelegt, die durch die Abteilung Compliance spezifiziert werden. Die Abteilung Compliance, ist von Handels-, Abwicklungs- und sonstigen Geschäftsabteilungen unabhängig und kann ihre Aufgaben somit neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance-Abteilung hat u. a. die Aufgabe, Umstände, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben, die zu wesentlichen Nachteil eines Anlegers führen können zu identifizieren und angemessene und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Konflikte im Anlegerinteresse zu behandeln. Ermittlung neuer Interessenkonflikte wurde eine interne Arbeitsanleitung "Interessenkonflikte" erstellt. Ebenfalls werden entsprechende Kontrollen durch Abteilung Compliance implementierte Kontrollprozesse ("firstlevel-Kontrollen") oder als nicht in die überwachten Tätigkeiten eingebunden Stelle ("second-level-Kontrollen") in angemessener Weise durchgeführt.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen Interessenkonflikte verhindern;

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses in der Anlageberatung oder dem Portfoliomanagement im Sinne der jeweiligen Anlagerichtlinien und den Best Execution-Grundsätzen.



- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen zum einen innerhalb des Konzerns und zum anderen innerhalb der Niederlassung (s.g. Chinese Walls).
- Trennung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden können oder potenziell Interessenkonflikte hervorrufen könnten.
- Führen einer Beobachtungsliste (sog. Watch List) und einer Sperrliste (sog. Restricted List) auf denen alle Finanzinstrumente aufgeführt sind, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.
- Verpflichtung zur Offenlegung und Überwachung aller persönlichen Geschäfte in Finanzinstrumenten der relevanten Mitarbeiter, deren Tätigkeiten Anlass zu einem Interessenkonflikt geben können.
- Ausführung von Transaktionen für Investmentvermögen entsprechend unseren Ausführungsgrundsätzen (Arbeitsanweisung zu Interportfolio-geschäften, Allokationsprozess von Wertpapiertransaktionen sog. Blockgeschäfte) bzw. entsprechend der Anlegerweisung.
- Leitlinien für die Stimmrechtsausübung.
- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen von Anlegern und Geschäftspartnern für unsere Mitarbeiter.
- regelmäßige Mitarbeiterschulungen zur Beachtung von Marktstandards z.B. durch BVI Seminare.
- Einhaltung der BVI-Wohlverhaltensregeln zur Wahrung der Anlegerinteressen (z.B. Marktvergleich etc.).
- Sicherstellung, dass Mitarbeiter im Vertrieb nur einen geringen Anteil ihrer Vergütung provisionsbasiert erhalten und das Vertriebsfolge-provisionen nur im Sinne der Anleger gewährt werden durch Festlegung eines Vergütungssystems der Geschäftsleiter und Mitarbeiter deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der verwalteten Investmentvermögen haben.
- Festlegung eines Schwellenwertes der Transaktionstätigkeit zur Vermeidung unnötiger Transaktionskosten ("chur-

ning") und Maßnahmen bei Überschreitung.

- Gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl der Auslagerungsunternehmen sowie vertragliche Vereinbarungen, Interessenkonflikte zu vermeiden, identifizieren und ggf. offenzulegen.

Unter anderem einer Verpflichtung der Auslagerungsunternehmen persönliche Geschäfte ihrer relevanten Personen zu dokumentieren und Lazard auf Verlangen vorzulegen.

- Zuführung von Provisionen für im AIF enthaltene Investmentanteile in mit dem Anleger abgesprochener Höhe an den AIF.
- Schaffung organisatorischer Verfahren im Rahmen der Genehmigungs-verfahren neuer Produkte.
- Grundsätze für die Gewährung von Rabatten "Rebate Agreements".
- Sicherstellung zuverlässiger Daten als Entscheidungsgrundlage für die Risikomanagement-Funktion.
- Erstellung eines Konfliktregisters und Aufnahme von Maßnahmen zur Behandlung der Interessenkonflikte.

5. Wie werden Interessenkonflikte überwacht?

Wir führen Aufzeichnungen von Interessenkonflikten und potentiellen Interessenkonflikten darüber, bei welchen Arten von Tätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder in ihrem Auftrag ausgeführten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer AIF bzw. OGAW oder seiner Anleger Schaden nehmen, erheblich ist und aktualisieren diese Aufzeichnungen regelmäßig. Eine jährliche Evaluierung möglicher Interessenkonflikte erfolgt durch Beantwortung eines Fragebogens durch die Fachabteilungen. Für neu auftretende Interessenkonflikte ist ein Meldeformular zu verwenden, was den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen des jährlichen Auslagerungs-Controllings der Aus-lagerungsunternehmen durch die je-



weiligen Auslagerungsbeauftragten erfolgt ebenfalls eine Kontrolle möglicher Interessenkonflikte. Falls ein Interessenkonflikt nach Abschluss des Dienstleistungsertrages auftritt, sind unsere Auslagerungsunternehmen im Rahmen des Service Level Agreements dazu angehalten uns wesentliche Interessenkonflikte mitzuteilen. Die Geschäftsleitung erhält zur Bewertung und Überprüfung, ob zur Behebung von Verstößen geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, quartalsweise mindestens aber einmal jährlich schriftliche Berichte über tatsächliche und potentielle Interessenkonflikte durch die Abteilung Compliance. Die Steuerung und Bearbeitung von Interessenkonflikten ist in der Arbeitsanweisung "Interessenkonflikte" dokumentiert.

- Überprüfung des Vorliegens und der Angemessenheit von Verfahren zur Vermeidung und zum Managen von Interessenkonflikten der Lazard Asset Management LLC und Lazard Asset Management Ltd.

6. Was passiert, wenn einmal ein Interessenkonflikt unvermeidbar sein sollte?

Sollte in irgendeinem Fall ein Interessenkonflikt trotz der vorstehend beschriebenen Vorkehrungen unvermeidbar sein, hat eine unverzügliche Information an die Compliance-Abteilung zu erfolgen. Lazard wird eine Lösung des Interessenkonfliktes unter Offenlegung der notwendigen Details und Abwägung aller beteiligten Interessen anstreben. Hierbei haben die Interessen von Anlegern gegenüber denen von Lazard oder der Unternehmensgruppe von Lazard und Mitarbeitern sowie Führungskräften von Lazard grundsätzlich Vorrang. Sofern ein Interessenkonflikt zwischen Anlegern besteht, werden die jeweiligen Belange der Anleger bestmöglich gegeneinander abgewogen. Sofern keine Verpflichtung zur Offenlegung besteht und dies zur Lösung des Interessenkonflikts förderlich erscheint und nicht Rechtsgründe, z.B. das Bankgeheimnis, oder andere Gründe entgegenstehen, kann Lazard den Interessenkonflikt den involvierten Anlegern offenlegen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten von uns getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzen wir die Anleger schriftlich in Form eines dauerhaften Datenträgers - bevor wir ein Geschäft in Ihrem Auftrag tätigen - über den Interessenkonflikt in Kenntnis und entwickeln angemessene Strategien und Verfahren.

Stand: November 2021